

NDB-Artikel

Saalfeld, *Friedrich* Jakob Christoph Historiker, * 20.8.1785 Hannover, † 22.12.1834 Korb bei Cannstatt (Württemberg). (evangelisch)

Genealogie

V N. N., Küster an d. Marienkirche in H.;

M N. N.

Leben

S. studierte seit 1803 in Göttingen Theologie und Philosophie, wurde hier 1807 als Magister der Philosophie promoviert und habilitierte sich 1808 in Heidelberg. 1809 wechselte er als Privatdozent nach Göttingen, wo er 1811 ao., 1823 o. Professor der Philosophie wurde. 1832 als Vertreter der Stadt Göttingen in den Landtag in Hannover gewählt, zog er sich mit aufsehenerregenden Auftritten, u. a. Sympathieerklärungen für die Göttinger Aufständischen von 1831, das Mißfallen der Regierung und der Universität zu. Vor dem Ende der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wurde er auf seinen Antrag hin mit Pension entlassen und aus Hannover ausgewiesen.

S. war ein vielseitiger, aber bald in Vergessenheit geratener historischer und staatswissenschaftlicher Schriftsteller. Obwohl er einen Lehrstuhl für Philosophie erhielt, las er nicht über Philosophie, sondern über neueste Geschichte, Nationalökonomie, Statistik, Politik, allgemeines Staatsrecht und Europ. Völkerrecht. Auch wenn seine zahlreichen Arbeiten zu einem beträchtlichen Teil nur als Kompilationen gelten können, behandelte S. auch bisher noch nicht bearbeitete Themen und Stoffe, außerdem führte er bedeutende Werke wie Pütters Gelehrten-geschichte der Univ. Göttingen weiter, deren 3. Teil (1820) von ihm stammt. Auf wissenschaftlich noch kaum bearbeitetes Gebiet begab S. sich mit Darstellungen der europ. Kolonialgeschichte; sie zeigen ihn auf der Linie seines Lehrers →Arnold Heeren (1760–1842). Neuartig auch im franz. Schrifttum sind ein nicht vollendetes, methodisch an die zahlreichen systematischen Darstellungen des untergegangenen dt. Reichsstaatsrechts sich anlehnendes „Staatsrecht von Frankreich“ (2 Bde., 1810/14) und ein „Handbuch des westfäl. Staatsrechts“ (1812). Ersteres Werk beruht wesentlich auf einer eigenen, gleichfalls neuartigen Quellensammlung, gegliedert nach Verfassungs- und Verwaltungsrecht: „Recueil historique des lois constitutionnelles et des réglemens généraux d'administration, publiés en France depuis le commencement de la révolution jusqu'à présent“ (1809/10); die zu übertrieben als Handbuch bezeichnete Arbeit über das öffentliche Recht des Napoleonidenstaates Westphalen, die einzige Darstellung des Staatsrechts eines Rheinbundstaates, konnte bei dessen Kurzlebigkeit nur ein Skelett

sein. Einem älteren völkerrechtlichen Grundriß (1816) folgte 1833 noch ein „Handbuch des positiven Völkerrechts“, ein hinter Johann Ludwig Klübers „Europ. Völkerrecht“ (1821/22) nicht zurückstehendes Werk.

Werke

Weitere W Gesch. d. portugies. Kolonialwesens in Ostindien, 1810;

Gesch. d. holländ. Kolonialwesens, 2 T., 1812/13;

Essai sur l'importance commerciale de trois villes libres anseatiques, 1810;

Allg. Gesch. d. neuesten Zeil, seit d. Anfange d. franz. Rev., 4 Bde., 1815-21;

Gesch. Napoleon Buonapartes, 1815, 2 T., ²1816/17.

Literatur

ADB 30;

R. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatswiss. I, 1855, S. 394, III, 1858, S. 152.

Autor

Manfred Friedrich

Empfohlene Zitierweise

, „Saalfeld, Friedrich“, in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005), S. 314 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Saalfeld: *Friedrich S.*, geboren am 20. August 1785 zu Hannover, † am 22. December 1834 zu Korb bei Cannstatt in Württemberg. S. war der Sohn des Küsters an der Marktkirche zu Hannover, studirte in Göttingen seit Herbst 1803 Theologie und Philosophie, promovirte 1807 als Magister der Philosophie und habilitirte sich in Heidelberg in der philosophischen Facultät mittels einer Abhandlung: „Num principi licet ministros publicos incognita causa dimittere?“ welche die Frage nach der freien Entlaßbarkeit der Staatsdiener ähnlich wie Rehberg (s. A. D. B. XXVII, 575) beantwortete. Da es ihm in Heidelberg nicht glückte, habilitirte er sich 1809 in Göttingen, wo Martens' Abgang bessere Aussichten eröffnete. Hier wurde S. 1811 außerordentlicher. 1823 ordentlicher Professor der Philosophie und las über geschichtliche und staatswissenschaftliche Themata. Im Gebiet der Geschichte lehnte er sich an Heeren und berücksichtigte gleich ihm die wirthschaftliche Entwicklung der Völker. „Geschichte des portugiesischen Colonialwesens in Ostindien“ (Göttingen 1810) und „Geschichte des holländischen Colonialwesens in Ostindien“ (Göttingen 1812), unter dem Titel einer „Allgemeinen Colonialgeschichte“ zusammengefaßt, sind Zeugnisse dieser Richtung. Schon vorher hatte er sich mit Völkerrecht zu beschäftigen angefangen und 1809 den „Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts“ veröffentlicht, ein Wissenszweig, dem auch noch das letzte von ihm publicirte Buch, das „Handbuch des positiven Völkerrechts“ (Tübingen 1833), angehört. Diese Schriften verfolgen einen encyclopädischen Zweck, sind lesbar geschrieben, den Anspruch, die Wissenschaft zu fördern, erheben sie nicht. Aehnlichen Schlages ist ein „Handbuch des westfälischen Staatsrechts“ (Göttingen 1812), und ein um dieselbe Zeit begonnenes, aber unvollendet gebliebenes „Staatsrecht Frankreichs“ (2 Thle, Göttingen 1813 und 1814): Schriften, die in der nüchternsten Weise das bestehende Recht ohne Einmischung eines Urtheils oder Berücksichtigung der Geschichte registriren, aus bloßer Buchmacherei entstanden sind und den patriotischen Tadel R. v. Mohl's so wenig verdienen, als die völkerrechtlichen die sittliche Anerkennung Rivier's. Vorangegangen war den systematischen Schriften ein „Recueil historique des lois constitutionnelles“ von 1791 und der „Règlements d'administration“ von 1789 ab (Göttingen 1809 und 1810). Eine „Geschichte Napoleons“ (1815; zweite Ausg. 1816/17) und Saalfeld's größte Arbeit: „Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit“ (4 Bde., 1815—23) sind bloße Compilationen. |Seinen Vorlesungen, aus denen Bücher wie die letztgenannten hervorgegangen sind, hat es nicht an Beifall gefehlt. Vorlesungen über den Tirolerkrieg von 1809 sollen so begeisternd gewirkt haben, daß man den Redner vom Katheder herabzog und küßte. Gegenstände seiner Vorlesungen waren außer neuester Geschichte Völkerrecht, allgemeines Staatsrecht und Politik. Verdienstlich sind die von ihm gelieferten Fortsetzungen größerer gelehrter Werke: in der von Martens begonnenen Vertragssammlung, die noch heute forterscheint, rühren von ihm t. X—XIII des Supplément au Recueil (Nouv. Recueil t. VI—IX), in der Göttinger Gelehrtengegeschichte der dritte Theil her, der die Zeit von 1788, dem Endpunkte der Pütter'schen Arbeit, bis 1820 umfaßt. Obschon er von der Theilnahme an der Göttinger Revolution des Jahres 1831 sich

fern gehalten hatte, begleitete er doch auf Aufforderung von Mitgliedern des Gemeinderaths die Deputation, welche die Beschwerden der Stadt in Hannover vortragen sollte. Die Fühlung mit diesen bürgerschaftlichen Kreisen verschaffte ihm bei den Landtagswahlen im J. 1832 nach hartem Kampfe gegen den conservativen Syndicus Ebell das Mandat der Stadt Göttingen. Die Rolle, die er in der zweiten Kammer spielte, war für die Geschäfte bedeutungslos, für ihn selbst verderblich. Die großen Worte, in denen er seine „mehr als liberalen Gesinnungen“, wie sie amtlich bezeichnet sind, vortrug, sein Eintreten für die Göttinger Aufständischen, revolutionäre Rodomontaden, in denen er außerhalb des Ständesaales sich gefallen haben soll, zogen ihm die Angriffe eines gefürchteten Preßorgans, der Landesblätter, und die Abneigung seiner Collegen zu und entzogen ihm jede Aussicht auf Beförderung durch die Regierung, die sich noch besonders durch die ihm zugeschriebenen Artikel des Brockhaus'schen Conversationslexikons „Hannover“ und „Göttingen im J. 1831“ verletzt fühlte. Als er bei seiner Rückkehr nach Göttingen vom akademischen Gerichte wegen außerständischer Aeußerungen vernommen worden, zog er es deshalb vor, als ihm der Justizrath B. v. d. Knesebeck das Mittel nahe gelegt hatte, um seine Entlassung nachzusuchen. Die Regierung beließ ihm seinen Gehalt von 700 Thalern unter der Bedingung, daß er seinen Wohnsitz auswärts wählte und nichts Feindseliges gegen das Land oder die Universität unternähme. Er ließ sich in Hechingen nieder, wo er Beziehungen zum Hofe halte, verfiel aber bald in eine Gemüthskrankheit, die ihn in die Pflege des Dr. Zeller zu Winnenthal führte. Scheinbar geheilt im Frühjahr 1834, schickte er sich an, sich in Heidelberg niederzulassen, als die Krankheit von neuem ausbrach. Mit seinem Bedienten begab er sich in dessen Heimath Korb, wo ein Gehirnschlag seinem Leben ein Ende machte.

Literatur

Conversations-Lexikon der Gegenwart; daraus N. Nekrolog der Deutschen XII, Nr. 401; N. Nekrol. XIII (Jahrg. 1835), S. 11—28 mit Nachträgen und einer sehr ausführlichen Geschichte seiner letzten Krankheit. —

Oppermann, Die Universität Göttingen (1842), S. 77—79.— Oehme, Göttinger Erinnerungen, S. 78.— Briefwechsel zwischen Grimm und Dahlmann, herausg. v. Ippel I, 10 ff., 23, 44 ff., 56.— Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 913.— v. Mohl, Gesch. u. Litt, der Staatswissensch. I, 394; III, 151.— Rivier in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts I, 478.— Acten des Universitäts-Curatoriums.

Autor

F. Frensdorff.

Empfohlene Zitierweise

, „Saalfeld, Friedrich“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1890), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/html>

02. Mai 2025

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
